

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Allgemeine Nachtruhe

Die allgemein anerkannte und in der TA Lärm festgelegte Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist auch in der Gemeinde Mötzingen einzuhalten, soweit in dieser Verordnung oder in anderen Spezialgesetzen nicht weitergehende speziellere Regelungen bestehen.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt liegen, dürfen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

In den Sommermonaten von Mai bis September ist die Benutzung bis 22:00 Uhr zulässig.

§ 6

Haus und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV) bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 8

Oberwäsche von Fahrzeugen

- (1) Die Oberwäsche von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt, soweit durch Abspritzen Dritte belästigt oder gefährdet werden oder sich hierbei ölhaltige, wassergefährdende Stoffe vom Fahrzeug lösen können.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

§ 9

Aufenthalt auf dem Schulgelände

- (1) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur außerhalb der Schul- und Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule gestattet
- (2) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (3) Auf dem Schulgelände besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahme sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder bei genehmigten Veranstaltungen.
- (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnlichem.
- (8) Es ist verboten Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes (z.B. mit Müll, Kaugummis, Zigarettenstummel oder Graffiti) ist untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie sauber zu hinterlassen.
- (10) Es ist untersagt, Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schule und der Gemeinde Mötzingen aufgehängt werden.
- (11) Einzelnen Personen oder Gruppen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.
- (12) Eine Einschränkung ist insbesondere dann zulässig, wenn die betroffenen Personen gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben oder ein solcher Verstoß zu befürchten ist.

§ 10

Benutzung öffentlicher Tiefgaragen

Öffentliche Tiefgaragen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sich aus anderen als aus Parkzwecken in diesen aufzuhalten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf Straßen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. Im Übrigen dürfen sie ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 16

Fütterungsverbot

Vögel und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis kann nach Abs. 1 erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des §18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter sowie größere Mengen Hausmüll in öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen
8. Grün- und Erholungsanlagen ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu befahren bzw. Fahrzeuge sowie Anhänger ohne Erlaubnis dort abzustellen; ausgenommen sind Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern im jeweils zugelassenen Alter benützt werden. Die an den Kinderspielplätzen angebrachten Benutzungsordnungen sind zu beachten.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von Par. 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die allgemeine Nachtruhe missachtet
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 6 nach 20.00 Uhr oder vor 07.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere gestört werden,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und hierbei Dritte belästigt oder gefährdet oder durch das Abspritzen das Ablösen ölhaltiger Stoffe vom Fahrzeug verursacht,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dabei Glatteis bildet,
9. entgegen § 9 Abs 1 sich auf dem Schulgelände aufhält,
10. entgegen § 9 Abs. 2 und Abs. 7 Dritte stört oder belästigt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Alkohol konsumiert oder raucht,
12. sich entgegen § 9 Abs. 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält,
13. entgegen § 9 Abs. 5 Hunde auf das Schulgelände lässt,
14. entgegen § 9 Abs. 6 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsnachweis bzw. nicht als von der Gemeinde Mötzingen beauftragte Firma befährt,
15. entgegen § 9 Abs. 8 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
16. entgegen § 9 Abs. 9 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen,
17. entgegen § 9 Abs. 9 Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblätter und Plakate zu Werbezwecken verteilt,
18. entgegen § 10 sich in öffentlichen Tiefgaragen entgegen ihrer Zweckbestimmung aufhält,
19. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
20. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

22. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an die Leine nimmt oder ansonsten frei umherlaufen lässt,
24. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
25. entgegen § 15 Bienen nicht ordnungsgemäß hält,
26. entgegen § 16 Vögel oder Katzen füttert,
27. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
28. entgegen § 18 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert oder Hausmüll in größerem Umfang in öffentlich Müllbehälter entsorgt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
43. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 27.11.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 18.11.2020

Marcel Hagenlocher
-Bürgermeister-

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.